Verkündungsblatt Nr. 2/2005

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Verkündungsblatt Nr. 2/2005 Herausgeber

© Juni 2005. Hochschule für Musik

Franz Liszt Weimar

Der Rektor

Herstellung

Abteilung Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Abteilung Marketing und Fundraising

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Gutenberg Druckerei Weimar GmbH

Inhalt

- 4 Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
- 6 Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
- 38 Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 53 Studienordnung für das Magisternebenfach Kulturmanagement mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 64 Studienordnung für das Magisternebenfach Musikpraxis mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 72 Fachprüfungsordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement
- 76 Studienordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement
- 81 Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
- 88 Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4, 107 a Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung (Allgemeine Gebührenordnung, Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Nr. 1/2004, S. 4; Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung, Verkündungsblatt Nr. 2/2004, S. 66). Der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 7. Februar 2005 die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung beschlossen. Die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung wurde am 3. März 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

- In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Änderung vorgenommen "§ 15 Abs. 3" wird in "§ 15 Abs. 5" geändert.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst
 - "(1) ¹Die Studiengebühr für ein weiterbildendes Studium beträgt 500,00 Euro pro Semester. ²Wird während des weiterbildenden Studiums kein Einzelunterricht in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 250,00 Euro pro Semester."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst
 - "(2) ¹Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist mit der Immatrikulation zu erbringen. ²Eine Teilzahlung ist nicht möglich. ³Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nach vollzogener Immatrikulation nicht, gleichgültig aus welchem Grund das Studium nicht oder nur teilweise wahrgenommen werden kann."
 - c) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 3. März 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III (Magisterprüfungsordnung). Der Fachbereichsrat des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 29. Mai 2002 diese Magisterprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 1. Juli 2002 der Magisterprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 7. Oktober 2002, Az. H1-437/553/1/1, die Magisterprüfungsordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeiner Teil
 - § 1 Zweck der Prüfungen
 - § 2 Akademischer Grad
 - § 3 Aufbau und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen
 - § 4 Prüfungsfächer
 - § 5 Magisterprüfungsausschuss
 - § 6 Prüfer, Beisitzer
 - § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
 - § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 9 Prüfungsprotokoll
 - § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
 - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 12 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 14 Widerspruchsverfahren

- II. Magisterzwischenprüfung
 - § 15 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren
 - § 16 Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung
 - § 17 Wiederholung der Fachprüfungen
 - § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

III. Magisterprüfung

- § 19 Gliederung und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Fachprüfungen
- § 24 Wiederholung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 27 Magisterurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Zugelassene Haupt- und Nebenfächer
- Anlage 2 Fachspezifische Prüfungsanforderungen
- Anlage 3 Zeugnisse und Urkunde

I. Allgemeiner Teil

- § 1. Zweck der Prüfungen. (1) ¹Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudienganges. ²Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern nachgewiesen.
- (2) Durch die Magisterzwischenprüfung sollen die Beherrschung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der studierten Fächer und eine systematische Orientierung nachgewiesen werden, die für das Hauptstudium erforderlich sind.

- § 2. Akademischer Grad. Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad eines "Magister Artium" / einer "Magistra Artium" (abgekürzt: M. A.) verliehen.
- § 3. Aufbau und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen. (1) ¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. ²Das 9. Semester ist der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.
- (2) ¹Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt. ²Sie muss spätestens bis zum Beginn des 6. Semesters erstmals vollständig abgeschlossen sein. ³Ist die Prüfung nicht bis zu der in Satz 2 genannten Frist erstmals vollständig abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ⁴Sie muss spätestens bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. ⁵Ist die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. ⁴Si 11 Abs. 1, 2 und 3 bleiben unberührt. ⁷Eine Wiederholung der Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 ist aber nur bis zum Ende des 7. Fachsemesters möglich.
- (3) ¹Die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt sein. ²Ist die Magisterprüfung nicht bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. ³§ 11 Abs. 1, 2 und 3 und § 24 bleiben unberührt.
- (4) ¹Fristen gelten dann nicht als nicht eingehalten, wenn der Kandidat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht selbst zu vertreten hat. ²Die Gründe für das Versäumnis bzw. den Rücktritt sind dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (5) ¹Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden. ²Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, für ein

Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 40 Semesterwochenstunden. ³Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass in 8 Semestern alle Studienleistungen nachgewiesen werden können.

- (6) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet
- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes.
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu 2 Semestern,
- Zeiten bis zu 2 Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar tätig war.
- (7) Teilzeitstudierenden entsprechend § 18 ThürHG kann auf Antrag an den Magisterprüfungsausschuss eine Verlängerung der Prüfungsfristen gewährt werden.
- § 4. Prüfungsfächer. (1) ¹Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert. ²Die beiden Nebenfächer können durch ein Zweites Hauptfach ersetzt werden.
- (2) ¹Welche Fächer als Hauptfach, Erstes Hauptfach, Zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden können, regelt die Anlage 1. ²Ist Musikwissenschaft Erstes Hauptfach, kann es nur noch mit einem Nebenfach der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar kombiniert werden. ³Das zweite Nebenfach muss aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gewählt werden. ⁴Musikwissenschaft kann auch nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Magisterfächern aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena kombiniert werden.
- (3) Die Magisterarbeit (§ 21) wird im Hauptfach bzw. Ersten Hauptfach angefertigt.

- § 5. Magisterprüfungsausschuss. (1) ¹Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Magisterprüfungsausschuss. ²Er hat in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder, wobei die Professoren mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.
- (2) ¹Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar bestellt. ²Für Fragen, die das Magisterfach Musikwissenschaft betreffen, ist im Hinblick auf die Ergänzung der Kooperationsvereinbarung vom Januar 2000 darauf zu achten, dass die Philosophische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in geeigneter Weise beteiligt wird. ³Ein Mitglied des Magisterprüfungsausschusses muss daher Mitglied der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. ⁴Für Fächer, die aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gewählt werden, ist der Magisterprüfungsausschuss der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.
- (3) ¹Der Magisterprüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er hat Entscheidungsbefugnis. ³Für die Durchführung der Prüfungen steht ihm das Prüfungsamt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar zur Seite.
- (4) ¹Der Magisterprüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit, sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. ²Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ³Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Magisterprüfungsordnung und der Studienordnungen/Studienpläne der Magisterfächer.
- (5) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung zugegen zu sein.
- (6) ¹Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- § 6. Prüfer, Beisitzer. (1) ¹Der Magisterprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. ²Als Prüfer nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG können nur Mitglieder und Angehörige der Hochschulen oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer.
- (3) ¹Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (5) Die Namen der nach Absatz 1 bestellten Prüfer sind bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.
- § 7. Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen. ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachs nach Maßgabe vorhandener Plätze anwesend sein, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- § 8. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen. (1) 'Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in denselben Fächern eines Magisterstudienganges an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. ²Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. ³Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. ⁴Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) 'Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern eines Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

nachgewiesen worden sind, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie in staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vollständig vorzulegen.
- § 9. Prüfungsprotokoll. Über alle Prüfungsleistungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sind.
- § 10. Bewertung von Prüfungsleistungen. (1) 'Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden
 - 1 = "sehr gut" = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = "gut" = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
 - 3 = "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
 - 5 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden. ³Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Die Note der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von dem Prüfer bzw. den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. ²Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Noten in den Fachprüfungen lauten

```
bei einem Durchschnitt bis 1,5 "sehr gut",
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5 "gut",
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5 "befriedigend",
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 "ausreichend".
```

⁵Die Note ist auf dem Prüfungsprotokoll zu bestätigen.

(4) 'Für die Ermittlung der Gesamtnote in der Magisterprüfung gilt folgender Schlüssel

```
Magisterarbeit (MgA) 4/8,
Hauptfach (HF) 2/8,
Nebenfach (NF) 1/8.
```

²Absatz 3 gilt entsprechend für das jeweilige Haupt- bzw. Nebenfach. ³Der Berechnungsmodus lautet wie folgt

Bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern

```
(Note MgA x 4 + Note HF x 2 + Note NF I + Note NF II) / 8 = Gesamtnote
```

Bei zwei Hauptfächern

```
(Note MgA x 4 + Note HF I x 2 + Note HF II x 2) / 8 = Gesamtnote
```

§ 11. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Magisterprüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 14).
- § 12. Ungültigkeit der Prüfung. (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklärt.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

- geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfung nachträglich für ungültig erklärt.
 - (3) Die unrichtigen Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.
- (4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- § 13. Einsicht in die Prüfungsakten. (1) Der Kandidat wird nach Abschluss der Gesamtprüfung über die Ergebnisse seiner Prüfungsleistungen unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss der Gesamtprüfung kann der Kandidat binnen Jahresfrist Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen.
- (3) Abschriften und Kopien sind unter Wahrung der Urheberschutzrechte möglich.
- § 14. Widerspruchsverfahren. 'Gegen Entscheidungen des Magisterprüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. ²Über den Widerspruch entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

II. Magisterzwischenprüfung

- § 15. Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren. (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer
- an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar immatrikuliert ist und
- die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen der jeweiligen Fächer erbracht hat.
 - (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder

- der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern eines Magisterstudienganges endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) ¹Der Meldung (Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung) sind beizufügen
- 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
- eine Erklärung darüber, dass der Kandidat sich nicht bereits einer Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
- 3. die Angabe des Prüfungsfaches bzw. der Prüfungsfächer und
- 4. ein Vorschlag für den bzw. die Prüfer.

²Ist es dem Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Magisterprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Magisterprüfungsausschusses.
- (5) Die Meldung zur Magisterzwischenprüfung ist bis zum
- 15. Dezember für die Prüfungszeit des Wintersemesters und bis zum
- 15. Mai für die Prüfungszeit des Sommersemesters vorzunehmen.
- § 16. Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung. (1) ¹Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im Ersten und Zweiten Hauptfach. ²Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterzwischenprüfung bestanden sind.
- (2) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Magisterzwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 2 studienbegleitend durchgeführt werden.

- (4) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich
- 1. mündliche Prüfung,

2. Klausur.

- (5) ¹Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ²Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) ¹Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (7) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Anlage 2 in Verbindung mit den Studienordnungen der einzelnen Fächer.
- (8) Die Termine der Fachklausuren werden vier Wochen vorher durch das Prüfungsamt der Hochschule für Musik Franz Liszt bekannt gegeben.
- (9) ¹Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- § 17. Wiederholung der Fachprüfungen. (1) ¹Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als "nicht bestanden" gelten, können einmal wiederholt werden. ²Der Magisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens im nächsten Semester, abzulegen. ²Die Frist bestimmt der Magisterprüfungsausschuss.

- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass ein Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. ²Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Magisterprüfungsausschuss.
- (4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Bereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.
- § 18. Zeugnisse und Bescheinigungen. (1) ¹Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) ¹Hat der Kandidat die Magisterzwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er darüber auf Antrag eine Bescheinigung. ²Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studierenden ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (3) Verlässt der Studierende die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

III. Magisterprüfung

- § 19. Gliederung und Umfang der Magisterprüfung. (1) Die Magisterprüfung besteht aus
- 1. der Magisterarbeit im Hauptfach bzw. im Ersten Hauptfach und
- den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im Ersten und Zweiten Hauptfach.
- (2) ¹Die Magisterprüfung wird in der Regel als Blockprüfung abgelegt. ²Art und Umfang der Magisterprüfung in den einzelnen Magisterfächern regelt Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. ³Die Magisterprüfung muss spätestens 12 Monate nach der Zulassung abgeschlossen sein, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ⁴Sie ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die Fachprüfungen in den einzelnen Fächern bestanden sind.

(3) ¹Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 20. Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren. (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

- 1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
- die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
- mindestens seit 2 Semestern an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar immatrikuliert ist.
 - (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- der Kandidat die Magisterprüfung in denselben Fächern eines Magisterstudienganges endgültig nicht bestanden hat oder
- 4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Meldung (Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung) sind beizufügen
- 1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
- 2. ein Lebenslauf.
- eine Erklärung darüber, dass der Studierende nicht bereits eine Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
- 4. die Angabe der Prüfungsfächer,

- Vorschlag für das Thema der Magisterarbeit und des Betreuers (Erstgutachters),
- 6. Vorschlag der Prüfer.
- (4) ¹Die Meldung zur Magisterprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob bereits alle Prüfungsvorleistungen nachgewiesen werden konnten. ²Sie ist beim Prüfungsamt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar jeweils in dem den Prüfungen vorhergehenden Semester vorzunehmen, und zwar für das Wintersemester bis zum 31. Mai, für das Sommersemester bis zum 30. November. ³Die Prüfungsvorleistungen sind bis zum letzten Tag des Semesters nachzuweisen, in dem der Studierende die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt hat.
- (5) ¹Beantragt der Studierende, die Magisterarbeit vor der Zulassung zur Magisterprüfung beginnen zu können, so müssen die Prüfungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachgewiesen werden, in dem er die Magisterarbeit begonnen hat. ²Die Trennung der Magisterarbeit von der Zulassung ist nur einmal möglich. ³Über den Antrag entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.
- (6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. ²Die Zulassung erfolgt erst, nachdem alle Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind. ³Die Studierenden haben die Möglichkeit, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen ihre Meldung zurückzuziehen.
- § 21. Magisterarbeit. (1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Kandidaten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. ²Das Thema ist so zu wählen, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Die Magisterarbeit kann in besonderen Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung für sich bewertbar sein. ³Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) ¹Das Thema wird vom Betreuer (Erstgutachter) nach Rücksprache mit dem Kandidaten formuliert. ²Der Magisterprüfungsausschuss

bestätigt das Thema der Magisterarbeit und legt den Abgabetermin fest. ³Auf Antrag des Kandidaten kann diesem bis zur Zulassung ein Thema für die Magisterarbeit und ein Betreuer (Erstgutachter) vom Magisterprüfungsausschuss zugewiesen werden. ⁴Der Erstgutachter schlägt dem Magisterprüfungsausschuss einen Zweitgutachter vor. ⁵Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

- (4) ¹Mit der Zulassung werden der Erst- und der Zweitgutachter durch den Magisterprüfungsausschuss als die Gutachter der Magisterarbeit bestellt. ²Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende vom Erstgutachter betreut.
- (5) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Weist der Kandidat vor Ablauf dieser Frist nach, dass er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist genehmigen, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll.
- (6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²Auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. ³In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- § 22. Annahme und Bewertung der Magisterarbeit. (1) ¹Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar einzureichen. ²Wird die Magisterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (2) ¹Die Magisterarbeit soll von den Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. ²Wenn die Einzelnoten der Gutachten um weniger als eine Note abweichen, errechnet sich die Note aus dem

Durchschnitt der Einzelnoten. ³Weichen die Bewertungen um eine und mehr als eine Note voneinander ab, versucht der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine Einigung unter den Gutachtern zu erreichen. ⁴Auf Antrag eines der Gutachter bestellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses einen weiteren Gutachter gemäß § 6. ⁵Schließt sich der dritte Gutachter einer der beiden Noten des Erstoder des Zweitgutachters an, so wird diese Note durch den Magisterprüfungsausschuss als Note der Magisterarbeit festgesetzt. ⁶In allen anderen Fällen entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

- (3) Die eingereichten Exemplare der Magisterarbeit verbleiben an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.
- § 23. Fachprüfungen. (1) ¹Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt. ²Bei Beginn der Fachprüfungen muss die Magisterarbeit zur Bewertung angenommen sein. ³Die Termine der Fachklausuren werden vier Wochen vorher durch das Prüfungsamt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar bekannt gegeben.
 - (2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich
- 1. Klausur,
- 2. mündliche/praktische Prüfung.
- (3) ¹Die mündliche bzw. praktische Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ²Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ³Die Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) ¹Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. ²Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- § 24. Wiederholung. (1) ¹Ist die Magisterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder ist sie nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag, der innerhalb der Anmeldefristen (§ 20 Abs. 4) einzureichen ist, ein neues Thema zu stellen; § 21 gilt entsprechend. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit

- von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ³Wird auch die zweite Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können innerhalb eines Jahres erstmals wiederholt werden. ²Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss genehmigen, dass einzelne Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet werden. ³Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses genehmigt auf Antrag innerhalb eines weiteren Jahres die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung. ⁴Dabei gilt Satz 2 sinngemäß. ³Ist auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine mit mindestens als "ausreichend" bewertete Magisterarbeit wird für die Wiederholungsprüfung anerkannt.
- (4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch bzw. bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- § 25. Freiversuch. (1) ¹Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden und mit "nicht ausreichend" bewertet werden, gelten einmalig als nicht unternommen (Freiversuch). ²§ 24 bleibt unberührt. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.
- (3) ¹Auf begründeten Antrag kann die Frist für einen Freiversuch verlängert werden, wenn das Studium wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe unterbrochen wurde. ²Gleiches gilt für Studienzeiten oder über den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) vermittelte Aufenthalte im Ausland. ³Über die Anerkennung entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

- (4) ¹Prüfungen, die im Rahmen des Freiversuchs wiederholt werden, sind innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens im folgenden Semester, abzulegen. ²Die Frist bestimmt der Magisterprüfungsausschuss. ³Bei Nichtbestehen einer nach Satz 1 erfolgten Prüfung gilt § 24.
- § 26. Zeugnis und Bescheinigungen. (1) ¹Liegen die Ergebnisse sämtlicher Prüfungsleistungen vor, ist über die bestandene Magisterprüfung ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen. ²In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. ³Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterschreiben. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist Musikwissenschaft Erstes Hauptfach, so wird, solange ein gemeinsames Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena besteht, ein gemeinsames Zeugnis der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena ausgestellt, das von den beiden Dekanen und dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) ¹Hat der Studierende die Magisterprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er hierüber eine Bescheinigung. ²Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Verlässt der Studierende die Hochschule, so kann ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.
- § 27. Magisterurkunde. (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Magisterurkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. ³Die Magisterurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem/den Siegel/n der Hochschule/n zu versehen.
- (2) Ist Musikwissenschaft Erstes Hauptfach, so wird, solange ein gemeinsames Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena besteht, eine gemeinsame Magisterurkunde der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena ausgestellt,

die von den beiden Dekanen und dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln beider Hochschulen zu versehen ist.

IV. Schlussbestimmungen

- § 28. Übergangsregelungen. (1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die das Magisterstudium an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar zum Wintersemester 2000/2001 begonnen haben.
- (2) 'Studierende, die das Magisterstudium an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen haben, können die Magisterzwischenprüfung auf Antrag nach dieser Ordnung ablegen. ²Die Magisterprüfung erfolgt dann nach dieser Ordnung.
- (3) Studierende, die das Magisterstudium an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen und die Magisterzwischenprüfung bereits abgelegt haben, können die Magisterprüfung auf Antrag nach dieser Ordnung ablegen.
- § 29. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- § 30. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Oktober 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof Dekanin des Fachbereiches III

Anlage 1

Zugelassene Haupt- und Nebenfächer

Erklärung	
HF	= Hauptfach; in Kombination mit zwei Neben-
	fächern wird im Hauptfach die Magisterarbeit
	geschrieben.
NF	= Nebenfach in Kombination mit einem Haupt-
	fach und einem weiteren Nebenfach.
1. oder 2. HF	= Erstes (1.) Hauptfach in Kombination mit
	einem Zweiten (2.) Hauptfach; im Ersten (1.)
	Hauptfach wird die Magisterarbeit geschrieben.

Fächer	Vorschriften zur Fächerkombination		
1. Musikwissenschaft (1. HF, NF)	Ist Musikwissenschaft 1. HF und soll es mit zwei		
Das Studienfach wird vom	Nebenfächern kombiniert werden, kann lediglich		
Gemeinsamen Institut für Musik-	ein Nebenfach aus dem Angebot der Hochschule		
wissenschaft der Hochschule für	für Musik Franz Liszt Weimar gewählt werden.		
Musik Franz Liszt Weimar und	Das zweite Nebenfach ist dann aus dem Angebot		
der Friedrich-Schiller-Universität	der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu wählen.		
Jena angeboten. 2. Musikpraxis (NF)	Bei der Wahl als 1. HF erfolgt die Einschreibung an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar. Bei der Wahl als NF erfolgt die Einschreibung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Nur kombinierbar mit dem HF Musikwissen- schaft; nicht kombinierbar mit dem NF Kultur- management.		
3. Kulturmanagement (NF)	Nur kombinierbar mit dem HF Musikwissen- schaft; nicht kombinierbar mit dem NF Musik- praxis sowie den NF Interkulturelle Wirtschafts- kommunikation der Friedrich-Schiller-Universität Jena.		

Anlage 2

Fachspezifische Prüfungsanforderungen

(Näheres regeln die einzelnen Studienordnungen.)

Erklärung		
FS	= Fremdsprachen *)	
	Die moderne FS gilt als nachgewiesen mit	
	- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)	
	- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)	
	- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)	
Latinum	Entweder staatliche Latinumsprüfung oder Universitäts-	
	prüfung (Lateinkenntnisse dem Latinum entsprechend). *)	
	*) Fremdsprachenkenntnisse sind in der Regel bis zur	
	Zwischenprüfung nachzuweisen.	
Leistungsnachweis (LN)	= qualifizierter Seminarschein gemäß Studienordnung	
Praktikumsschein	= Leistungsnachweis Praktikum gemäß Studienordnung	
Testatschein	= Leistungsnachweis Testat gemäß Studienordnung	

Fortsetzung auf Seite 28

	,
1. Musikwissenschaft	
Hauptfach	Nebenfach
Sprachanforderungen:	Sprachanforderungen:
- 2 moderne FS	- 1 moderne FS (bis zur Zwischenprüfung
- Latinum	nachzuweisen)
A: Zwischenprüfung	A: Zwischenprüfung
Prüfungsvorleistungen:	Prüfungsvorleistungen:
- 1 Grundlagenschein	- 1 Grundlagenschein Musiktheorie
Musikpraxis/Musiktheorie	- 1 LN Musikgeschichte vor 1750
- 1 LN Musikgeschichte vor 1600	- 1 LN Musikgeschichte nach 1750
- 2 LN Musikgeschichte nach 1600	
- 1 LN Quellen- und Notationskunde	
Prüfungsleistungen:	Prüfungsleistungen:
- Klausur (Dauer: 3 Stunden)	- Klausur (Dauer: 2 Stunden)
[Grundlage: Vorlesung "Musik-	[Grundlage: Vorlesung "Musik-
geschichte im Überblick"]	geschichte im Überblick"]
- mündliche Prüfung	- mündliche Prüfung
(Dauer: 30 Minuten)	(Dauer: 15 Minuten)
[zu einem Teilgebiet aus dem Bereich	[zu einem Teilgebiet aus dem Bereich
eines durch LN abgeschlossenen Pro-	eines durch LN abgeschlossenen Pro-
seminars möglich]	seminars möglich]
B: Magisterprüfung	B: Magisterprüfung
Prüfungsvorleistungen:	Prüfungsvorleistungen:
- mindestens 4-wöchiges Praktikum in	- 2 LN Historische Musikwissenschaft
einer Rundfunkanstalt, einem Opern-	
haus, Musikverlag o. ä.	
- 1 Aufbauschein Musikpraxis/Musik-	
theorie	
- 3 LN Historische Musikwissenschaft	
- 1 LN Systematische Musikwissen-	
schaft	
- Nachweis über Teilnahme an einer	
mehrtägigen Exkursion	

Fortsetzung auf Seite 29

Prüfungsleistungen:	Prüfungsleistungen:	
- Magisterarbeit	- Klausur (Dauer: 3 Stunden)	
- Klausur (Dauer: 4 Stunden)	- mündliche Prüfung	
- mündliche Prüfung (Dauer: 1 Stunde)	(Dauer: 30 Minuten)	
2. Musikpraxis		
Hauptfach	Nebenfach	
	A: Zwischenprüfung	
	Prüfungsvorleistungen:	
	- 6 Testatscheine	
	(künstlerisches Schwerpunktfach,	
	Ensembleleitung, Rhythmik, Gesang,	
	Stimmbildung, Sprecherziehung)	
	Prüfungsleistungen:	
	- praktische Prüfung künstlerisches	
	Schwerpunktfach	
	(Dauer: 20 Minuten)	
	- praktische Prüfung Ensembleleitung	
	(Dauer: 15 Minuten)	
	- praktische Prüfung Gesang	
	(Dauer: 10 Minuten)	
	B: Magisterprüfung	
	Prüfungsvorleistungen:	
	- 5 Testatscheine (künstlerisches	
	Schwerpunktfach, Ensembleleitung,	
	berufspraktisches Klavierspiel,	
	Gesang/Stimmbildung, Rhetorik)	
	- 2 LN Gehörbildung	
	- 2 LN Ensemblemusizieren	
	Prüfungsleistungen:	
	- praktische Prüfung künstlerisches	
	Schwerpunktfach (Dauer: 30 Minuten)	
	- praktische Prüfung Ensembleleitung	
	(Dauer: 30 Minuten)	
	- praktische Prüfung berufspraktisches	
	Klavierspiel (Dauer: 20 Minuten)	

Fortsetzung auf Seite 30

3. Kulturmanagement		
Hauptfach	Nebenfach	
	A: Zwischenprüfung	
	Prüfungsvorleistungen:	
	- 3 LN (mindestens 1 LN im Bereich	
	Kulturwissenschaft, mindestens 1 LN	
	im Bereich BWL/Management)	
	Prüfungsleistungen:	
	- Klausur (Dauer: 2 Stunden)	
	- mündliche Prüfung	
	(Dauer: 15 Minuten)	
	B: Magisterprüfung	
	- 3 LN (mindestens 1 LN im Bereich	
	Kulturwissenschaft, mindestens 1 LN	
	im Bereich BWL/Management)	
	Prüfungsleistungen:	
	- Klausur (Dauer: 3 Stunden)	
	- mündliche Prüfung	
	(Dauer: 30 Minuten)	

Muster des Magisterzwischenprüfungszeugnisses Musikwissenschaft (Seite 1/1)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR



ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am

in

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß geltender Magisterprüfungsordnung die

Magisterzwischenprüfung

im Fach

als Hauptfach/Nebenfach

mit der Gesamtnote

bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

Weimar, den

(Stempel des Fachbereiches / des Magisterprüfungsausschusses)

Der Vorsitzende

des Magisterprüfungsausschusses

Muster des Magisterprüfungszeugnisses (Magister Artium (M. A.)) Musikwissenschaft (Seite 1/2)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA





ZEUGNIS

über die akademische Abschlussprüfung

Magister Artium (M. A.)

Herr

geboren am

i

hat am die Akademische Abschlussprüfung gemäß den geltenden Magisterprüfungsordnungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller Universität Jena

in den Fächern

mit der Gesamtnote

bestanden.

Muster des Magisterprüfungs.	zeugnisses (Magister Artium (M.	A.)) Musikwissenschaft (Sei	te 2/2)
Es wurden folgende I	Leistungen nachgewiese	en:	
I. Magisterarbeit			
Thema:			
Note:			
II. Fachprüfunge	n		
Hauptfach / 1. Haup	otfach:		
Gesamtnote:			
2. Hauptfach / Nebe	nfach:		
Gesamtnote:			
Nebenfach:			
Gesamtnote:			
Weimar, den			Jena, den
(Siegel)			(Siegel)
Der Dekan	Der Vorsitzen des Magisterprüfungsau		Der Dekan

Muster des Magisterprüfungszeugnisses (Magistra Artium (M. A.)) Musikwissenschaft (Seite 1/2)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA





ZEUGNIS

über die akademische Abschlussprüfung

Magistra Artium (M. A.)

Frau

geboren am

die Akademische Abschlussprüfung gemäß den geltenden Magisterprüfungsordnungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller Universität Jena

in den Fächern

mit der Gesamtnote

bestanden.

$Muster\ des\ Magisterpr\"ufungszeugnisses\ (Magistra\ Artium\ (M.\ A.))\ Musikwissenschaft\ (Seingles)$	ite 2/2)	
Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:		
I. Magisterarbeit		
Thema:		
Note:		
II. Fachprüfungen		
Hauptfach / 1. Hauptfach:		
Gesamtnote:		
2. Hauptfach / Nebenfach:		
Gesamtnote:		
Nebenfach:		
Gesamtnote:		
Weimar, den	Jena, den	
(Siegel)	(Siegel)	
Der Dekan Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses	Der Dekan	

Muster der Magisterprüfungsurkunde (Magister Artium (M. A.)) Musikwissenschaft (Seite 1/1)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA





URKUNDE

Herr

geboren am

hat am die Akademische Abschlussprüfung gemäß den geltenden Magisterprüfungsordnungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in den Fächern

mit der Gesamtnote

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad

MAGISTER ARTIUM (M. A.)

verliehen.

Weimar, den

Jena, den

(Siegel)

(Siegel)

Der Dekan

Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses Der Dekan

Muster der Magisterprüfungsurkunde (Magistra Artium (M. A.)) Musikwissenschaft (Seite 1/1)

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA





URKUNDE

Frau

geboren am

hat am die Akademische Abschlussprüfung gemäß den geltenden Magisterprüfungsordnungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in den Fächern

mit der Gesamtnote

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad

MAGISTRA ARTIUM (M. A.)

verliehen.

Weimar, den

Jena, den

(Siegel)

(Siegel)

Der Dekan

Der Vorsitzende

Der Dekan

des Magisterprüfungsausschusses

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Studienordnung

für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 7. Oktober 2002 genehmigten Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar vom 1. Oktober 2002 (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Nr. 2/2005, S. 6) folgende Studienordnung für das Magisterfach Musikwissenschaft. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 29. Mai 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 1. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 2. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Verlauf, Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel

- § 11 Übergangsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten
- Anlage 1 Studienplan Hauptfach Musikwissenschaft
- Anlage 2 Studienplan Nebenfach Musikwissenschaft
- § 1. Geltungsbereich. Auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Magisterhauptfach und das Magisternebenfach Musikwissenschaft, das am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena gelehrt wird.
- § 2. Studiendauer. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester (einschließlich eines Prüfungssemesters).
- § 3. Studienvoraussetzungen. (1) Voraussetzung für das Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Voraussetzung für das Studium im Hauptfach Musikwissenschaft ist zudem das Bestehen der Eignungsprüfung in den Fächern Klavier, Gehörbildung und Musiktheorie. ²Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4. Verlauf, Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad.

- (1) ¹Musikwissenschaft kann nur als Erstes Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden. ²Bei der Wahl als Erstes Hauptfach erfolgt die Immatrikulation als Ersthörer an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.
- (2) ¹Die Lehrveranstaltungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena finden sowohl an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar als auch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt. ²Die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen wird an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar angeboten.
- (3) ¹Das Lehrangebot des Faches Musikwissenschaft in Weimar-Jena legt den Schwerpunkt auf die Historische Musikwissenschaft. ²Der

Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur musikalischen und musikwissenschaftlichen Praxis, andererseits eine Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt.

(4) ¹Im Studium des Hauptfaches Musikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben

Historische Musikwissenschaft

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte
- vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur
- Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke
- Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft

Systematische Musikwissenschaft

- vertiefte Kenntnisse von Fragestellungen, Methoden und Theorien der Musikästhetik

²Das Studium soll insbesondere zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte befähigen.

(5) Im Studium des Nebenfaches Musikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben

Historische Musikwissenschaft

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte
- Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur

- elementare Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke
- Kenntnisse musikästhetischer Problemstellungen (im historischen Kontext)
- Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft.
- (6) Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.
- (7) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (abgekürzt: M. A.).

§ 5. Aufbau des Studiums. (1) Das Studium umfasst

- das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt; Teile des 8. Semesters und das 9. Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen gewidmet.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) im Hauptfach umfasst
- im Grundstudium 40 SWS,
- im Hauptstudium 40 SWS.
- (3) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) im Nebenfach umfasst
- im Grundstudium 20 SWS,
- im Hauptstudium 20 SWS.

§ 6. Lehr- und Lernformen. Die Studieninhalte werden in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt

 Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.

41 Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)

- Das Seminar (S) ist die Hauptveranstaltungsart des Hauptstudiums. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Referate und Hausarbeiten erbracht.
- 3. Das Proseminar (PS) ist die Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums. Seine Grundlage ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit der Teilnehmer. Voraussetzung für den Erwerb des Seminarscheins ist darüber hinaus die schriftliche Ausarbeitung des im Proseminar gehaltenen Referats.
- 4. Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen (insbesondere zu einer Vorlesung) ergänzend angeboten wird. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Hausarbeiten, Klausuren oder praktische Prüfungen (z. B. in Klavier- und Partiturspiel) erworben.
- 5. Das Kolloquium (K) ist eine freiere Veranstaltungsform des Hauptstudiums mit einem speziellen studentischen Teilnehmerkreis (vorrangig ab 7. Semester), an der in der Regel die am Institut für Musikwissenschaft Lehrenden unter Leitung des Institutsdirektors teilnehmen. Im Kolloquium werden aktuelle Themen der Forschung behandelt, Forschungsprojekte der Dozenten vorgestellt sowie Arbeiten von Examenskandidaten und Doktoranden besprochen.
- 6. Die Exkursion (E), die Bestandteil des Hauptstudiums ist, dient dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven oder Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen europäischen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- 7. Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme an ihnen wird empfohlen.
- Das Praktikum (Pr) dient dem Kennenlernen der musikwissenschaftlichen Praxis und der möglichen Berufsfelder.

§ 7. Studienleistungen. (1) Gemäß Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung sind während des Studiums im Hauptfach folgende Leistungsnachweise in Form von Leistungsscheinen durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen

1. Grundstudium

- Übung Quellen- und Notationskunde (4 SWS)
- Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte vor 1600 (2 SWS)
- 2 Proseminare aus dem Teilgebiet Musikgeschichte nach 1600 (je 2 SWS)
- Grundlagenschein Musikpraxis/Musiktheorie aus den Übungen Klavierspiel, Harmonielehre I–IV, Kontrapunkt I–II, Gehörbildung I–II und Analyse

2. Hauptstudium

- 3 Seminare der Historischen Musikwissenschaft (je 2 SWS)
- Seminar Systematische Musikwissenschaft (2 SWS)
- Aufbauschein Musikpraxis/Musiktheorie (4 SWS)
- (2) Im Hauptstudium sind die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und ein vierwöchiges Praktikum nachzuweisen.
- (3) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind während des Studiums im Nebenfach folgende Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen

Grundstudium

- Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte vor 1750 (2 SWS)
- Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte nach 1750 (2 SWS)
- Grundlagenschein Musiktheorie aus den Ubungen Harmonielehre, Kontrapunkt und Gehörbildung

43 Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)

2. Hauptstudium

- 2 Seminare der Historischen Musikwissenschaft (je 2 SWS)
- (4) ¹Die Vergabe eines Leistungsscheins setzt die regelmäßige Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen voraus, die durch eine qualifizierte eigenständige Leistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) nachzuweisen ist. ²Die Abschlussklausur oder das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung muss mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" bewertet worden sein. ³Die Leistungsbewertung erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung. ⁴Er legt die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt. ⁵In den praktischen Übungen Klavier- und Partiturspiel wird die Gesamtleistung des Semesters bewertet. ⁶Ist eine Bewertung der Gesamtleistung des Semesters nicht möglich, kann eine Prüfung durchgeführt werden.
- (5) Über die Teilnahme an Proseminaren und Seminaren hinaus ist der Besuch von Vorlesungen nachzuweisen; im Rahmen der Gesamtsemesterwochenstundenzahl können auch Übungen besucht werden.
- (6) Eine Übersicht über den Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums und die zu erbringenden Studienleistungen enthält der Studienplan in den Anlagen 1 und 2.
- § 8. Prüfungen. (1) ¹Im Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Lateinkenntnisse im Sinne des Latinums sowie Kenntnisse von zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen. ²Im Studium des Nebenfaches Musikwissenschaft sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer im Hauptfach: 30 Minuten; Dauer im Nebenfach: 15 Minuten) sowie einer Klausur (Dauer im Hauptfach: 3 Stunden; Dauer im Nebenfach: 2 Stunden). ²Neben dem Stoff der Vorlesung "Musikgeschichte im Überblick", der Grundlage der Klausur ist, kann für die mündliche Prüfung ein Teilgebiet aus dem Bereich eines durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminars gewählt werden. ³Die Prüfungen in den zusammen mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studierten Nebenfächern bzw. dem zweiten

Hauptfach werden gemäß den Festlegungen der für diese gültigen Fachprüfungsordnungen durchgeführt.

- (3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus einer Magisterarbeit, einer schriftlichen Prüfung (vierstündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 1 Stunde).
- (4) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer schriftlichen Prüfung (dreistündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten).
- § 9. Studienfachberatung. (1) ¹Die Studienfachberatung erfolgt im Fach Musikwissenschaft sowohl durch die eigens eingesetzten Studienfachberater als auch durch sämtliche Professoren und Assistenten des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena. ²Die Studienfachberatung wird laufend angeboten.
- (2) Studierende des Hauptfaches Musikwissenschaft müssen bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester nachweisen, dass sie an einer Studienfachberatung im 1. Semester teilgenommen haben.
- (3) Die Studienfachberatung wird darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen empfohlen
- 1. nach Ablegung der Zwischenprüfung
- 2. bei der Vorbereitung auf Prüfungen
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- 4. bei zeitlicher Verzögerung des Studiums
- 5. bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel
- § 10. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- § 11. Übergangsregelung. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

45 Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) § 12. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 2. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof Dekanin des Fachbereiches III

Anlage 1

Studienplan Hauptfach Musikwissenschaft
Siehe Seiten 48–49.

47 Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)

1. Grundstudium

Fach	Form der Lehr- veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis
Musikgeschichte im Überblick	Vorlesung	8	Zwischenprüfung
Einführung in die Musikwissenschaft	Übung	2	
Quellen- und Notationskunde 1)	Übung	4	1
Proseminar freier Themenwahl:	Proseminar 2)	2	1
Musikgeschichte vor 1600 Proseminare freier Themenwahl: Musikgeschichte nach 1600	Proseminar	4	2
Analyse	Übung	4	Grundlagenschein Musikpraxis/
Klavierspiel	Übung	4 4)	Musiktheorie
Harmonielehre I–IV	Übung	4 5)	\ 1 3)
Kontrapunkt I–II	Übung	2 6)	, ,
Gehörbildung	Übung	2	
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/ Proseminar/ Übung	4 7)	
Summe		40	5

- Das Fachgebiet Quellen- und Notationskunde wird in drei Übungen angeboten, die jeweils durch Klausur abgeschlossen werden. Der Leistungsnachweis setzt den erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Übungen Notationskunde voraus.
- 2) Der Besuch des ersten Proseminars setzt den erfolgreichen Abschluss der Übung "Einführung in die Musikwissenschaft" voraus.
- Der Grundlagenschein Musikpraxis/Musiktheorie setzt sich zusammen aus den erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen in den Teilfächern Klavierspiel, Harmonielehre I–IV (4 Klausuren), Kontrapunkt I–II (2 Klausuren), Gehörbildung und Analyse. Jede dieser Teilleistungen muss mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.
- Einzelunterricht 4 Semester à 45 Minuten (Fortgeschrittene) bzw. 30 Minuten (Anfänger)
- 5) 4 Semester à 1 SWS. Die Teilnahme an Harmonielehre II setzt den erfolgreichen Abschluss von Harmonielehre I voraus, die Teilnahme an Harmonielehre III den erfolgreichen Abschluss an Harmonielehre II, die Teilnahme an Harmonielehre IV den erfolgreichen Abschluss an Harmonielehre III.

- ⁶) 2 Semester à 1 SWS. Die Teilnahme an Kontrapunkt II setzt den erfolgreichen Abschluss von Kontrapunkt I voraus.
- 7) Für Musikwissenschaftler im Hauptfach ist die Teilnahme an einem der Hochschulensembles (Hochschulchor, Kammerchor, Hochschulorchester, Kammerorchester, Collegium musicum, Jazzorchester, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik; Chor bzw. Orchester der FSU Jena) für insgesamt 4 Semester verpflichtend, davon 2 Semester Hochschulchor.

2. Hauptstudium

Fach	Form der Lehr- veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis
Historische Musikwissenschaft	Seminar	6	3
Systematische Musikwissenschaft	Seminar	2	1
Musiktheorie	Übung	2 2)	Aufbauschein Musikpraxis/
Partiturspiel	Übung	2 3)	Musiktheorie
Wahlpflichtfächer ')	Vorlesung/ Proseminar/ Seminar/Übung/ Kolloquium	28	
Summe		40	5

Vor der Anmeldung zur Magisterprüfung muss darüber hinaus ein mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer Rundfunkanstalt, einem Opernhaus, einem Musikverlag o. ä. absolviert werden.

- Der Aufbauschein Musikpraxis/Musiktheorie setzt sich zusammen aus den erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen in den Teilfächern Musiktheorie und Partiturspiel.
- ²) 2 Spezialkurse freier Themenwahl à 60 Minuten.
- ³) Gruppenunterricht 2 Semester à 45 Minuten.
- Für Musikwissenschaftler im Hauptfach ist die Teilnahme an einem der Hochschulensembles (Hochschulchor, Kammerchor, Hochschulorchester, Kammerorchester, Collegium musicum, Jazzorchester, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik; Chor bzw. Orchester der FSU Jena) für insgesamt 4 Semester verpflichtend, davon 2 Semester Hochschulchor.

Anlage 2

Studienplan Nebenfach Musikwissenschaft
Siehe Seiten 51–52.

1. Grundstudium

Fach	Form der Lehr- veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis
Musikgeschichte im Überblick	Vorlesung	8	Zwischenprüfung
Einführung in die Musikwissenschaft	Übung	2	
Proseminare freier Themenwahl	Proseminar 1)	4	2 2)
Musiktheorie (Harmonielehre,	Übung	2	Grundlagenschein
Kontrapunkt)			Musiktheorie
Gehörbildung	Übung	1	} 1 3)
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/	3 4)	
	Proseminar/		
	Übung		
Summe		20	3

2. Hauptstudium

Fach	Form der Lehr- veranstaltung	SWS	Leistungsnachweis
Historische Musikwissenschaft	Seminar	4	2
Notationskunde I	Übung	2	
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/ Proseminar/ Seminar/Übung/ Kolloquium	14	
Summe		20	2

- Der Besuch des ersten Proseminars setzt den erfolgreichen Abschluss der Übung "Einführung in die Musikwissenschaft" voraus.
- Davon jeweils ein Leistungsschein aus der Musikgeschichte vor 1750 sowie ein Leistungsschein aus der Musikgeschichte nach 1750.
- Der Grundlagenschein Musiktheorie setzt sich zusammen aus den erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen in den Teilfächern Musiktheorie (2 Klausuren) und Gehörbildung. Jede dieser Teilleistungen muss mit mindestens "ausreichend" bewertet sein. Für Studierende im Nebenfach steht im Teilgebiet Musiktheorie das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.
- 51 Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)

Für Musikwissenschaftler im Nebenfach ist während des Studiums die Teilnahme an einem der Hochschulensembles (Hochschulchor, Kammerchor, Hochschulorchester, Kammerorchester, Collegium musicum, Jazzorchester, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik; Chor bzw. Orchester der Friedrich-Schiller-Universität Jena) für insgesamt 2 Semester verpflichtend.

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Studienordnung

für das Magisternebenfach Kulturmanagement mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999, zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 7. Oktober 2002, Az. H1-437/553/1/1, genehmigten Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar vom 1. Oktober 2002 (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Nr. 2/2005, S. 6) folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Kulturmanagement. Der Rat des Fachbereiches III hat am 29. Mai 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 1. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 2. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel

- § 11 Übergangsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Praktikumordnung

- § 1. Geltungsbereich. Auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Magisternebenfach Kulturmanagement.
- § 2. Studiendauer. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester (einschließlich eines Prüfungssemesters).
- § 3. Studienvoraussetzungen. (1) Das Nebenfach Kulturmanagement kann nur in Verbindung mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studiert werden.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. ²Eine Eignungsprüfung findet nicht statt.
- § 4. Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad. (1) Das Lehrangebot des Nebenfaches Kulturmanagement legt den Schwerpunkt auf kulturwissenschaftliche und kulturökonomische Inhalte.
- (2) ¹Im Studium des Nebenfaches Kulturmanagement sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben

Kulturwissenschaft

- Überblick über die Kulturgeschichte und Kulturwissenschaft Deutschlands
- Einführungen in die Kulturgeschichte und Kulturwissenschaft ausgewählter Zielkulturen
- Kulturpolitik
- Theorie der Moderne
- Durchführung eines künstlerischen Projektes
- 54 Studienordnung für das Magisternebenfach Kulturmanagement mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)

Kulturökonomie

- Einführung in die allgemeinen Grundlagen des Kulturmanagements
- Einführung in das Kommunikations- oder Medienmanagement
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Einführung in das Haushalts- und Rechnungswesen
- Organisationskultur und -kommunikation
- Kulturmarketing
- Veranstaltungs- und Innovationsmanagement

Recht

- Einführung in die Rechtswissenschaft

²Das Studium soll insbesondere zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte befähigen. ³Darüber hinaus sollen in Projekten und Praktika Kompetenzen im angewandten Kulturmanagement erworben werden.

(3) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (abgekürzt: M. A.).

§ 5. Aufbau des Studiums. (1) Das Studium umfasst

- das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt; Teile des 8. Semesters und das 9. Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen gewidmet.
- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) im Nebenfach umfasst
- im Grundstudium 20 SWS,
- im Hauptstudium 20 SWS.

- (3) Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.
- § 6. Lehr- und Lernformen. Die Studieninhalte werden in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt
- Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- Das Seminar (S) ist die Hauptveranstaltungsart des Hauptstudiums. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Referate und Hausarbeiten erbracht.
- 3. Das Proseminar (PS) ist die Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums. Seine Grundlage ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit der Teilnehmer. Voraussetzung für den Erwerb des Seminarscheins ist darüber hinaus die schriftliche Ausarbeitung des im Proseminar gehaltenen Referats.
- 4. Die Übung / das Projektseminar (Ü) ist eine Veranstaltung, die der Umsetzung konkreter Projekte in Zusammenarbeit mit Künstlern und Kulturinstitutionen dient, um auf diese Weise den Praxisbezug im Fach zu stärken.
- 5. Das Kolloquium (K) ist eine freiere Veranstaltungsform des Hauptstudiums mit einem speziellen studentischen Teilnehmerkreis (vorrangig ab 7. Semester), an der in der Regel die am Studiengang Kulturmanagement Lehrenden teilnehmen. Im Kolloquium werden aktuelle Themen der Forschung behandelt, Forschungsprojekte der Dozenten vorgestellt sowie Arbeiten von Examenskandidaten und Doktoranden besprochen.
- 6. Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme an ihnen wird empfohlen.
- Das Praktikum (Pr) dient dem Kennenlernen der Kulturmanagement-Praxis und der möglichen Berufsfelder.

§ 7. Studienleistungen. (1) Gemäß Anlage 1 sind während des Studiums folgende Leistungsnachweise in Form von Leistungsscheinen durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen

1. Grundstudium

- Vorlesung/Proseminar aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft
- Einführungsseminar Kulturmanagement
- Proseminar aus dem Bereich Kulturökonomie

2. Hauptstudium

- Seminar aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft (Kulturpolitik, Theorie der Moderne)
- Seminar aus dem Teilgebiet Kulturökonomie (Kulturmarketing, Organisationskultur und -kommunikation)
- Seminar aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft oder Kulturökonomie
- (2) Ferner muss die erforderliche Stundenzahl in den Projektseminaren zum Veranstaltungsmanagement und zum künstlerischen Projekt nachgewiesen werden.
- (3) ¹Die Vergabe eines Leistungsscheins setzt die regelmäßige Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen voraus, die durch eine qualifizierte eigenständige Leistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) nachzuweisen ist. ²Die Abschlussklausur oder das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung muss mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" bewertet worden sein. ³Die Leistungsbewertung erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung. ⁴Er legt die Leistungs- und Bewertungskritterien fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt. ⁵In den Übungen (Veranstaltungsund Innovationsmanagement, künstlerisches Projekt) wird die Gesamtleistung des Semesters bewertet.
- (4) Über die Teilnahme an Proseminaren und Seminaren hinaus ist der Besuch von Vorlesungen nachzuweisen.
- (5) Eine Übersicht über den Aufbau des Nebenfachstudiums und die zu erbringenden Studienleistungen enthält der Studienplan.

- (6) ¹Während des Studiums sind zwei qualifizierte, mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren, davon eines im Laufe des Grundstudiums und eines im Laufe des Hauptstudiums. ²Sie sollen thematisch Teilbereiche der in der Studienordnung genannten Fachgebiete berühren. ³Eines der Praktika ist an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar zu absolvieren. ⁴Über jedes der Praktika ist ein Bericht anzufertigen, der jeweils Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung ist.
- (7) Inhalt und Art der Praktika bedürfen der Zustimmung des im Studiengang Kulturmanagement tätigen Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters.
 - (8) Näheres regelt die Praktikumordnung (Anlage 2).
- § 8. Prüfungen. (1) Bis zur Meldung zur Zwischenprüfung sind Kenntnisse von zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung im Magisternebenfach Kulturmanagement besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 15 Minuten) sowie einer Klausur (Dauer: 2 Stunden). ²Neben dem Stoff der "Einführung in das Kulturmanagement", der Grundlage der Klausur ist, kann für die mündliche Prüfung ein Teilgebiet aus dem Bereich eines durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminars gewählt werden. ³Die Prüfung in dem zusammen mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studierten Nebenfach wird gemäß den Festlegungen der für dieses gültigen Fachprüfungsordnung durchgeführt.
- (3) ¹Die Magisterprüfung im Magisternebenfach Kulturmanagement besteht aus einer schriftlichen Prüfung (dreistündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten). ²In der Klausur wird ein Thema aus dem Bereich Kulturwissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre/Management geprüft. ³Das zu prüfende Fach wird mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben. ⁴In der mündlichen Prüfung werden ein Thema aus dem Bereich Kulturwissenschaft und ein Thema aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre/Management geprüft.
- (4) Alles Weitere regelt die Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.

- § 9. Studienfachberatung. (1) ¹Die Studienfachberatung erfolgt für das Fach Kulturmanagement des Institutes für Musikwissenschaft sowohl durch die eigens eingesetzten Studienfachberater als auch durch sämtliche Professoren und Assistenten. ²Die Studienfachberatung wird laufend angeboten.
- (2) Studierende des Nebenfaches Kulturmanagement müssen bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester nachweisen, dass sie an einer Studienfachberatung im 1. Semester teilgenommen haben.
- (3) Die Studienfachberatung wird darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen empfohlen
- 1. nach Ablegung der Zwischenprüfung
- 2. bei der Vorbereitung auf Prüfungen
- 3. bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- 4. bei zeitlicher Verzögerung des Studiums
- 5. bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel
- 6. bei der Wahl von Forschungsschwerpunkten
- § 10. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- § 11. Übergangsregelung. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.
- § 12. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 2. Juli 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Anlage 1

Studienplan Nebenfach Kulturmanagement	
Siehe Seiten 61–62.	

1. Grundstudium

Fach	Form der Lehr-	SWS	Leistungsnachweis
	veranstaltung		
Grundlagen der Kulturwissenschaft	Vorlesung/	4	3 LN (1 LN aus dem
	Proseminar		Teilgebiet Kultur-
Einführung Kulturmanagement	Proseminar	2	wissenschaft, 1 LN
			Einführungsseminar
Einführung BWL I und II	Proseminar	4	Kulturwissenschaft,
			1 LN aus dem Teil-
Rechnungswesen	Proseminar	2	gebiet Kulturöko-
			nomie), 1 Testat
Kommunikations- oder Medien-	Vorlesung/	2	Übung BWL,
management	Proseminar		1 Testat Übung
			Rechnungswesen,
			Nachweis über ein
			mindestens vier-
			wöchiges Praktikum
Recht	Übung	4	1 Testat Übung
			Recht
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/	2	
	Proseminar/		
	Übung		
Summe		20	

2. Hauptstudium

Fach	Form der Lehr-	SWS	Leistungsnachweis
	veranstaltung		
Kulturpolitik	Seminar	2	3 LN (1 LN aus dem
r			Teilgebiet Kultur-
Theorie der Moderne	Seminar	2	wissenschaft, 1 LN
			aus dem Teilgebiet
Kulturmarketing	Proseminar	4	Kulturökonomie,
3			1 LN aus dem Teil-
Organisationskultur und	Seminar	2	gebiet Kulturwissen-
-kommunikation			schaft oder Kultur-
			ökonomie), 1 Testat
			aus dem Teilgebiet
			Kulturökonomie,
			Nachweis über ein
			mindestens vier-
			wöchiges Praktikum
Veranstaltungs- und Innovations-	Übung	4	1 Projektschein
management			Künstlerisches
			Projekt, 2 Projekt-
Künstlerisches Projekt	Übung	2	scheine Veranstal-
			tungsmanagement
			(lt. § 6 Abs. 2
			Studienordnung)
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/	4	
	Proseminar/		
	Übung		
Summe		20	

Praktikumordnung

- § 1. Allgemeines. Im Verlauf des Studiums sind zwei fachnahe, mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren, davon eines im Laufe des Grundstudiums und eines im Laufe des Hauptstudiums. ²Sie sollen thematisch Teilbereiche der in der Studienordnung genannten Fachgebiete berühren. ³Eines der Praktika ist an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar zu absolvieren. ⁴Das andere Praktikum ist keine Veranstaltung der Hochschule. ⁵Die Studierenden haben sich selbst an einer in Frage kommenden Institution für ein Praktikum zu bewerben.
- § 2. Institutionen und Praktikumgeber. Institutionen, an denen ein Praktikum absolviert werden kann, müssen im kulturellen bzw. kulturnahen Bereich arbeiten, wie z.B. Theater, Konzerthäuser, Künstleragenturen, Kulturämter, Musikhochschulen und Musikschulen, Museen, Galerien, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen, Verlage, aber auch Sponsoringagenturen, Unternehmen aus dem Medienbereich usw.
- § 3. Genehmigung von Praktika. ¹Art und Inhalt der Praktika bedürfen der Zustimmung des den Studiengang Kulturmanagement leitenden Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters. ²Dies setzt einen formlosen Antrag voraus, der Auskunft zur Institution, zum gedachten Zeitraum und zu voraussichtlichen Arbeitsschwerpunkten gibt.
- § 4. Praktikumbericht. 'Nach Absolvierung der Praktika reichen die Studierenden für jedes der Praktika einen schriftlichen Bericht ein, der nach Angaben über den Ort, die Tätigkeitsbereiche und einer Auflistung der geleisteten Arbeiten eine reflektierende Einschätzung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen enthält. ²Die Praktikumberichte sind Zulassungsvoraussetzung zur Magisterzwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung.

Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Studienordnung

für das Magisternebenfach Musikpraxis mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 07.10.2002, Az. H1-437/553/1/1, genehmigten Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar vom 1. Oktober 2002 (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Nr. 2/2005, S. 6) folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Musikpraxis. Der Rat des Fachbereiches III hat am 14. Juni 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 11. Oktober 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 23. Juni 2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan, Studienleistungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage Anforderungen in der Eignungsprüfung

64 Studienordnung für das Magisternebenfach Musikpraxis mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)

- § 1. Geltungsbereich. Auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 1. Oktober 2002 regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisternebenfach Musikpraxis.
- § 2. Studiendauer. Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester (einschließlich eines Prüfungssemesters).
- § 3. Studienvoraussetzungen. (1) Das Nebenfach Musikpraxis kann nur in Verbindung mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studiert werden.
- (2) Weitere Voraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife und das Bestehen einer Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).
- (3) Näheres zur Eignungsprüfung regeln der Anhang sowie die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in der jeweils geltenden Fassung.
- § 4. Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad. (1) ¹Das Nebenfach Musikpraxis soll den angehenden Musikwissenschaftler befähigen, Lösungswege für spezifische Fachprobleme auch unter musikpraktischen Aspekten zu finden. ²Überdies trägt das Nebenfach den Veränderungen Rechnung, welche sich in unterschiedlichen Varianten im Berufsbild des Musikwissenschaftlers ergeben haben.
- (2) Die Inhalte des Nebenfachstudiums liegen einerseits im Erwerb anwendungsbereiter musikpraktischer Fähigkeiten, andererseits sollen, namentlich im künstlerischen Schwerpunktfach, die Durchdringung kompositorischer Strukturen und die Anwendung historisch gesicherter Erkenntnisse der Aufführungspraxis musikpraktisch realisiert werden.
- (3) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (abgekürzt: M. A.).
- § 5. Aufbau des Studiums. (1) Das Studium gliedert sich in
- das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern und

- das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern (einschließlich eines Prüfungssemesters).
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Magisterzwischenprüfung ab, das Hauptstudium mit der Magisterabschlussprüfung.
- (3) Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.
- § 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan, Studienleistungen. Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen nach folgender Gliederung

1. Grundstudium

Fachgebiet	Art der Lehr-	Semester	und Woch	Semester und Wochenstunden	1	Summe	Summe Art des
	veranstaltung					SANS	Abschlusses
		1	2	3	4		
Künstlerisches Schwer-	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Leistungs-
punktfach							nachweis
Ensembleleitung (vokal/	Gruppen-	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Testat
instrumental nach Wahl)	unterricht						
Rhythmik	Gruppen-	6,75	0,75	1	1	1,50	Testat
	unterricht						
Gesang	Einzelunterricht	6,75	6,75	0,75	0,75	3,00	Leistungs-
							nachweis *)
Stimmbildung	Vorlesung/	1,00	1	1	1	1,00	Testat
	Gruppen-						
	unterricht						
Sprecherziehung	Einzelunterricht	١	1	0,75	0,75	1,50	Leistungs-
							nachweis *)
Ensemblemusizieren	Im Grund- und Hauptstudium insgesamt 4 Semester	Hauptstud	lium insg	samt 4 S	emester		Testat
	à 2 Stunden.						

Wahlweise in Gesang oder Sprecherziehung.

2. Hauptstudium

Fachgebiet	Art der Lehr-	Semester	und Wock	Semester und Wochenstunden	-	Summe Art des	Art des
	veranstaltung					SANS	Abschlusses
		1	7	3	4		
Künstlerisches Schwer-	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Leistungs-
punktfach							nachweis
Ensembleleitung (vokal/	Gruppen-	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Testat
instrumental nach Wahl)	unterricht						
Berufspraktisches Klavier-	Einzelunterricht	6,75	6,75	6,75	0,75	3,00	Testat
spiel							
Gehörbildung	Gruppen-	1,00	1,00	1	1	2,00	Leistungs-
	unterricht						nachweis
Rhetorik	Gruppen-	1,00	1	1	1	1,00	Testat
	unterricht						
Ensemblemusizieren	Im Grund- und Hauptstudium insgesamt 4 Semester	Hauptstud	lium insg	samt 4 S	emester		Testat
	à 2 Stunden.						

- § 7. Prüfungen. (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer die gemäß § 6 dieser Studienordnung erforderlichen Studienleistungen des Grundstudiums erbracht hat.
- (2) Die Magisterzwischenprüfung findet in der Regel nach dem 4. Semester statt und umfasst folgende Gebiete
- Künstlerisches Schwerpunktfach,
- Ensembleleitung,
- Gesang.
- (3) ¹Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer die Magisterzwischenprüfung mit Erfolg absolviert hat und die gemäß § 6 dieser Studienordnung erforderlichen Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht hat. ²Dazu gehören neben den Testaten für den Besuch des Unterrichts zwei Leistungsscheine im Fach Gehörbildung. ³Des Weiteren sind zwei Nachweise über die Teilnahme an öffentlichen Vorspielen des Institutes für Musikwissenschaft oder des Institutes für Schulmusik und Kirchenmusik erforderlich.
- (4) Die Magisterprüfung findet in der Regel im 9. Semester statt und umfasst folgende Gebiete
- Künstlerisches Schwerpunktfach,
- Ensembleleitung,
- Berufspraktisches Klavierspiel.
- (5) Alles Weitere regelt die Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.
- § 8. Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen. ¹Einzelne Fächer, die in einem anderen Studiengang bereits absolviert wurden, werden angerechnet. ²Ein abgeschlossenes Studium der Schulmusik kann vollständig als Nebenfach Musikpraxis im Rahmen des Magisterstudiums angerechnet werden.
- § 9. Übergangsregelung. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

- § 10. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- § 11. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 23. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens Rektor

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof Dekanin des Fachbereiches III

Anlage

Anforderungen in der Eignungsprüfung

Jedes an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar gelehrte Instrumentalfach oder das Fach Gesang kann im Rahmen des Nebenfaches Musikpraxis als künstlerisches Schwerpunktfach gewählt werden. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die bestandene Eignungsprüfung mit folgenden Anforderungen

Künstlerisches Schwerpunktfach

Der Bewerber legt der Prüfungskommission eine Liste von vorbereiteten Stücken aus drei unterschiedlichen Epochen oder Stilrichtungen, davon eine Etüde, vor. Die Prüfung dauert ca. 20 Minuten.

Singen/Sprechen (auch bei Gesang als Schwerpunktfach)

Erwartet wird der Vortrag zweier Lieder (1 Volkslied) eigener Wahl sowie eines Prosatextes (maximal eine Seite) oder eines Gedichtes, Dauer ca. 20 Minuten.

Gruppenleitung und berufspraktisches Klavierspiel

Eine kleine Gruppe ist zu einer selbst gewählten Form künstlerischkommunikativer Arbeit anzuleiten. Hinsichtlich des berufspraktischen Klavierspiels werden das Spielen einfacher und erweiterter Kadenzen sowie Fähigkeiten in Improvisation, Harmonisierung und Vom-Blatt-Spiel erwartet. Die Dauer beträgt insgesamt ca. 20 Minuten.

Musiktheorie und Gehörbildung

Die Eignungsprüfung Musiktheorie und Gehörbildung gliedert sich in zwei schriftliche Arbeiten mit einer Dauer von 45 Minuten, die durch eine fünfminütige Pause getrennt sind.

Fachprüfungsordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Fachprüfungsordnung zur Erlangung des deutsch-französischen Doppeldiploms im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement. Der Rat des Fachbereiches III hat am 14. Juni 2004 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 28. Juni 2004 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 7. Dezember 2004, Az. 41-437/553/1/34-1-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 4 Prüfungsergebnis
- § 5 Gleichstellungsklausel
- § 6 In-Kraft-Treten
- § 1. Geltungsbereich. ¹Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (APOHfM) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ²In Ergänzung der APOHfM regelt diese Prüfungsordnung
- die Prüfungsbestimmungen für den Abschluss mit dem deutschfranzösischen Doppeldiplom,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung,
- 72 Fachprüfungsordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement

- Art und Umfang der Diplomprüfung und
- die Übergangsbestimmungen für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits zu einem postgradualen Studiengang Kulturmanagement zugelassen wurden oder einen solchen Studiengang abgeschlossen haben.

§ 2. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer die Nachweise für die folgenden Veranstaltungen des Diplomstudiums vorlegt

Fach	Lehrveranstaltung	SWS	Prüfungsvorleistungen
Kulturwissenschaft	Grundlagen Kultur-	4	4 Leistungsnachweise:
	wissenschaft		1 LN Einführung Kultur-
	Kulturpolitik	2	management, mindestens
			1 LN aus dem Teilgebiet
Kulturökonomie	Einführung Kultur-	2	Kulturwissenschaft und
	management		1 LN aus dem Teilgebiet
	Organisationskultur	2	Kulturökonomie
	Kommunikations- oder	2	
	Medienmanagement		
	Kulturmarketing	4	
Recht	Recht I oder II	2	1 Testat Übung Recht,
			2 Testate Projektmanage-
Projektseminare	Veranstaltungs- und	6	ment,
	Innovationsmanagement		1 Testat Künstlerisches
	Künstlerisches Projekt	2	Projekt
Wahl-Pflicht-Bereich	2 Seminare des Haupt-	4	
	studiums entsprechend		
	§ 5 der Studienordnung		

(2) ¹Zur Diplomprüfung wird ferner nur zugelassen, wer die erforderliche Stundenzahl in den Projektseminaren zum Veranstaltungsmanagement und zum künstlerischen Projekt durch Leistungsscheine nachweisen kann. ²Die Scheine werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme an den Seminarsitzungen und einer eigenständigen praktischen Mitarbeit am Projektziel durch die Seminarleitung vergeben.

- (3) ¹Zur Diplomprüfung wird ferner nur zugelassen, wer die für das postgraduale Studium obligatorischen, jeweils mindestens vierwöchigen Praktika mit Erfolg absolviert und die erforderlichen Praktikumberichte angefertigt hat (vgl. Anlage "Praktikumordnung" der Studienordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement). ²Ein Praktikum ist in Deutschland zu absolvieren, das andere in Frankreich.
- § 3. Art und Umfang der Diplomprüfung. (1) Die Diplomprüfung im postgradualen Studiengang Kulturmanagement besteht aus folgenden drei Prüfungsteilen
- einer vierstündigen Klausur,
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer sowie
- einer schriftlichen Diplomarbeit.
- (2) ¹In der Klausur wird ein Thema aus dem Modul A (Kulturwissenschaft) oder Modul B (Kulturökonomie) geprüft. ²Das zu prüfende Fach wird mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.
- (3) In der mündlichen Prüfung werden ein Thema aus dem Modul A (Kulturwissenschaft) und ein Thema aus dem Modul B (Kulturökonomie) geprüft.
- (4) ¹Für die Anfertigung der schriftlichen Diplomarbeit gilt § 19 APOHfM. ²Für das deutsch-französische Doppeldiplom gilt, dass für den Erwerb sowohl des deutschen Diploms als auch des französischen DESS die Anfertigung einer Abschlussarbeit entweder an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar oder an der Université d'Évry-Val-d'Essonne ausreichend ist.
- (5) ¹Für Studierende des Magisternebenfaches gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Magisternebenfach. ²Zusätzlich sind die im Rahmen des DESS geforderten Abschlussprüfungen nachzuweisen, die Abfassung einer Diplomarbeit entfällt. ³Die Diplomurkunde (DESS) wird erst nach erfolgreicher Magisterabschlussprüfung ausgehändigt.
- § 4. Prüfungsergebnis. (1) Die Diplomprüfung hat bestanden, wer die drei Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" bestanden hat (vgl. § 12 APOHfM).
- 74 Fachprüfungsordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement

- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungseinzelnoten (Diplomarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung), wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.
- § 5. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- § 6. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 14. Juli 2004

Studienordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 7. Dezember 2004 genehmigten Fachprüfungsordnung (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar Nr. 2/2005, S. 72) für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches III hat am 14. Juni 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 28. Juni 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 22. Juni 2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte
- § 6 Praktika
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage Praktikumordnung

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (APOHfM) in der jeweils geltenden Fassung und der Fachprüfungsordnung für den postgradualen Studiengang

Kulturmanagement in der jeweils geltenden Fassung den Verlauf dieses Studiums an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.

- § 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. ²Das Studium ist nicht verlängerbar, auch wenn es nach Ablauf von 4 Semestern nicht abgeschlossen ist, es sei denn, der Studierende hat eine Verzögerung nicht selbst zu vertreten.
- (2) Das Studium kann in Weimar im Wintersemester wie im Sommersemester aufgenommen werden.
- § 3. Studienvoraussetzungen. ¹Voraussetzung für ein Studium nach dieser Studienordnung ist die Immatrikulation im postgradualen Studiengang Kulturmanagement oder im Studiengang Magisternebenfach Kulturmanagement (Hauptstudium) an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar bzw. ein Studium im DESS Administration de la Musique et du Spectacle Vivant an der Université d'Évry-Val-d'Essonne. ²Weitere Voraussetzungen sind der Nachweis sehr guter Leistungen in allen Fächern sowie Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch.
- § 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium endet mit der Diplomprüfung.
- (2) Das Studium bereitet ergänzend, aufbauend und weiterführend zu einem bereits absolvierten Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss durch die Vermittlung zusätzlicher wissenschaftlicher und berufspraktischer Qualifikationen auf den Beruf Kulturmanager in Deutschland und Frankreich vor und vermittelt Kenntnisse der deutschen und französischen Kulturlandschaft.
- § 5. Verteilung der Studieninhalte. (1) Das Studium in Weimar umfasst 30 Semesterwochenstunden (SWS), hinzu kommen 339 Unterrichtsstunden am DESS in Évry.
 - (2) Die Studieninhalte in Weimar umfassen

Modul A. Kulturwissenschaft

- 2 Seminare/Vorlesungen zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft (4 SWS)
- 1 Hauptseminar/Vorlesung zur Kulturpolitik (2 SWS)

Modul B. Kulturökonomie

- 1 Einführungsseminar zu den allgemeinen Grundlagen des Kulturmanagements (2 SWS)
- 1 Proseminar Kommunikations- oder Medienmanagement (2 SWS)
- 2 Proseminare zum Kulturmarketing (4 SWS)
- 1 Hauptseminar Organisationskultur (2 SWS)

Modul C. Rechtswesen/Projektseminare/Wahlpflicht

- 1 Übung Recht (2 SWS)
- 2 Projektseminare zum Veranstaltungs- und Innovationsmanagement (6 SWS Projektmitarbeit)
- 1 Seminar "Künstlerisches Projekt" (2 SWS)
- 2 Seminare aus dem Wahlpflichtbereich (4 SWS)
- (3) Die Studieninhalte in Évry umfassen

Modul A. Politiques culturelles et Arts du spectacle (138 Unterrichtsstunden)

Modul B. Droit et Gestion de production (66 Unterrichtsstunden)

Modul C. Communication et Relations publiques (63 Unterrichtsstunden)

Modul D. Pratiques artistiques (74 Unterrichtsstunden)

- (4) ¹Für Studierende im Magisternebenfach (Hauptstudium) gelten die Bestimmungen der Studienordnung für das Magisternebenfach. ²Zusätzlich sind die unter § 5 Abs. 2 geforderten Studieninhalte (plus Auslandspraktikum) nachzuweisen.
- § 6. Praktika. (1) ¹Die Studierenden aus Évry müssen neben dem Praktikum in Frankreich ein Praktikum von mindestens vier Wochen (ca. 200 Stunden) an einer Kulturinstitution in Deutschland absolvieren. ²Zu dem Praktikum ist ein Praktikumbericht anzufertigen.
- (2) ¹Die Studierenden aus Weimar müssen neben dem Praktikum in Deutschland ein Praktikum von mindestens vier Wochen an einer Kulturinstitution in Frankreich absolvieren (ca. 200 Stunden). ²Zu

dem Praktikum ist ein Praktikumbericht anzufertigen.

- (3) Art und Inhalt der Praktika bedürfen der Zustimmung des den Studiengang Kulturmanagement leitenden Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters.
 - (4) Näheres regelt die Praktikumordnung (Anlage).
- § 7. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- § 8. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 14. Juli 2004

Praktikumordnung

- § 1. Allgemeines. Im Verlauf des Studiums sind zwei fachnahe, mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren, davon eines im jeweiligen Partnerland. ²Sie sollen thematisch Teilbereiche der in der Studienordnung genannten Fachgebiete berühren. ³Eines der Praktika ist an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar zu absolvieren. ⁴Das andere Praktikum ist keine Veranstaltung der Hochschule. ⁵Die Studierenden haben sich selbst an einer in Frage kommenden Institution für ein Praktikum zu bewerben.
- § 2. Institutionen und Praktikumgeber. Institutionen, an denen ein Praktikum absolviert werden kann, müssen im kulturellen bzw. kulturnahen Bereich arbeiten, wie z.B. Theater, Konzerthäuser, Künstleragenturen, Kulturämter, Musikhochschulen und Musikschulen, Museen, Galerien, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungs- und Zeitschriftenredaktionen, Verlage, aber auch Sponsoringagenturen, Unternehmen aus dem Medienbereich usw
- § 3. Genehmigung von Praktika. ¹Art und Inhalt der Praktika bedürfen der Zustimmung des den Studiengang Kulturmanagement leitenden Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters. ²Dies setzt einen formlosen Antrag voraus, der Auskunft zur Institution, zum gedachten Zeitraum und zu voraussichtlichen Arbeitsschwerpunkten gibt.
- § 4. Praktikumbericht. 'Nach Absolvierung der Praktika reichen die Studierenden für jedes der Praktika einen schriftlichen Bericht ein, der nach Angaben über den Ort, die Tätigkeitsbereiche und einer Auflistung der geleisteten Arbeiten eine reflektierende Einschätzung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen enthält. 'Die Praktikumberichte sind Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung.

Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel. Der Rat des Fachbereiches III hat am 16. Februar 2004 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 26. April 2004 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 24. September 2004, Az. 41-437/553/1/32-1-, die Ordnung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- Allgemeines
 - § 1 Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen
 - § 2 Meldefristen
- II. Diplom-Vorprüfung
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 4 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
 - § 5 Prüfungsanforderungen
- III. Künstlerische Diplomprüfung
 - § 6 Zulassungsvoraussetzungen
 - § 7 Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung
 - § 8 Prüfungsanforderungen
 - § 9 Prüfungsgesamtnote

- IV. Schlussbestimmungen
 - § 10 Gleichstellungsklausel
 - § 11 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

- § 1. Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen. (1) ¹Die Fachprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (APOHfM) die Prüfungsbestimmungen für
- die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Semesters,
- die Künstlerische Diplomprüfung mit dem Abschluss "Diplom-MusikerIn".

²Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der APOHfM in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (3) ¹Die Diplomprüfung wird in zwei Teilabschnitten abgelegt. ²Der erste Teilabschnitt umfasst alle Fachprüfungen, die im Regelfall vor dem 8. Semester abgelegt werden. ³Der zweite Teilabschnitt sind die Fachprüfungen am Ende des 8. Semesters. ⁴Die Diplomprüfung schließt das Erlangen der Lehrbefähigung für das Fach Orgel ein.
- § 2. Meldefristen. ¹Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung soll schriftlich in den ersten beiden Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, beim Prüfungsamt erfolgen. ²Im Übrigen gilt § 7 APOHfM.

II. Diplom-Vorprüfung

- § 3. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Neben den in § 13 APOHfM geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen
- Testate über drei hochschulöffentliche Vorspiele,
- Testate über die Teilnahme am Hochschulchor entsprechend der Studienordnung,
- Testate für alle in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Testatfächer.

- (2) Über die Anerkennung von Vorspielen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des Fachbereiches.
- (3) ¹Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. ²Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

§ 4. Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung. (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt

Pri	üfungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung
1.	Hauptfach	praktisch	30 min
2.	Klavier	praktisch	20 min
3.	Musiktheorie	schriftlich/	180/20 min
		mündlich-praktisch	
4.	Gehörbildung	schriftlich	60 min
5.	Musikgeschichte	mündlich	15 min
6.	Orgelkunde	mündlich	15 min

²Die Note im Fach Musiktheorie wird aus dem arithmetischen Mittel der gleichgewichteten Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlich-praktischen Prüfung errechnet.

(2) Zusätzlich erfolgt in der Regel am Ende des 4. Semesters studienbegleitend eine Prüfung im Fach

Prüfungsfach	, ,	Dauer der Prüfung
7. Musikpädagogik	mündlich *)	20 min

- *) Abschluss mit einfacher Gewichtung.
- § 5. Prüfungsanforderungen. In den in § 4 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt
- zu 1. Vortrag eines Werkes von Johann Sebastian Bach sowie zwei weiterer Werke der Vor-Bach-Zeit und der Romantik/ Moderne

- zu 2. Vortrag von drei Klavierwerken
 - a) ein polyphones Werk
 - b) ein klassisches Werk
 - c) ein Werk aus der Romantik oder des 20. Jahrhunderts Auswendigspielen ist nicht erforderlich.

zu 3. schriftlich

 mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse

mündlich-praktisch

- Spielen von erweiterten Kadenzen, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik
- zu 4. ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse
- zu 5. allgemeiner Überblick über die Musikentwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart
- zu 6. technische und stilistische Grundlagen von Orgelbau und -literatur
- zu 7. Grundlagen der Musikpädagogik einschließlich ihrer Bezugsdisziplinen

III. Künstlerische Diplomprüfung

- § 6. Zulassungsvoraussetzungen. (1) Neben den in § 17 der APOHfM geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Künstlerischen Diplomprüfung vorzulegen
- eine Hauptfach-Repertoireliste, aus der das Prüfungsprogramm ausgewählt wird,
- drei Testate über hochschulöffentliche Vorspiele,
- Testate für alle übrigen für das Hauptstudium vorgesehenen Testatfächer laut Studienordnung.
- (2) Über die Anerkennung von Vorspielen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des Fachbereiches.
- 84 Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung der Studienrichtung Kirchenmusik | Orgel

(3) ¹Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. ²Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

§ 7. Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung. (1) 'Der erste Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

Pri	üfungsfach	Prüfungsart	Dauer der	Gewichtung	, ,
			Prüfung		semester
1.	Musiktheorie	schriftlich/	120 min /	2	6.
		schriftlich	Hausarbeit	2	7.
2.	Gehörbildung	schriftlich/	120/20 min	2	6.
		mündlich-praktisch			
3.	Fachdidaktik *)	mündlich	15 min	1	7.
4.	Unterrichtspraxis *)	praktisch/mündlich	45/15 min	1	8.
5.	Musikgeschichte	mündlich	15 min	1	7.

^{*)} Fakultativ.

²Die Note im Fach Musiktheorie wird aus dem arithmetischen Mittel der gleichgewichteten Noten der schriftlichen Prüfung und der schriftlichen Hausarbeit errechnet.

(2) ¹Der zweite Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung besteht aus folgenden praktischen Prüfungen

Pri	ifungsfach	Prüfungsart	Dauer der Prüfung	Gewichtung	Prüfungs- semester
6.	Hauptfach	praktisch	60 min /	3	8.
			5–10 min *)		
7.	Klavier	praktisch	40-50 min	2	8.
8.	Orgelimprovisation	praktisch	15 min	1	8.

Erste Zeitangabe für den Prüfungsteil Konzert, zweite Zeitangabe für den Prüfungsteil Kolloquium.

²Die Hauptfach-Gesamtnote berechnet sich zu drei Vierteln aus dem öffentlichen Vorspiel und zu einem Viertel aus der Wertung des Kolloquiums.

- § 8. Prüfungsanforderungen. In den in § 7 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt
- zu 1. mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 2. schriftlich

 ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

mündlich-praktisch

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen
- zu 3. Grundfragen der Didaktik und historischen Methodik des Hauptfaches
- zu 4. Gestaltung einer Unterrichtseinheit mit anschließender Begründung des Unterrichtskonzeptes (Stundenvorbereitung und Schülerbeurteilung sind der Fachprüfungskommission vorzulegen.)
- zu 5. zwei Spezialgebiete der Musikgeschichte

zu 6. 1. Prüfungsteil

- Vortrag von Werken der Sololiteratur im Rahmen eines öffentlichen Abends. Das Programm soll einschließlich des 2. Prüfungsteiles mindestens vier Stilbereiche abdecken, darunter
 - a) mindestens ein l\u00e4ngeres oder zwei k\u00fcrzere Werke aus dem 16./17. Jahrhundert
 - b) ein großes freies Werk und ein Trio / eine Triosonate von Johann Sebastian Bach
 - c) ein oder zwei Werke aus Klassik bis Spätromantik
 - d) ein zeitgenössisches Werk

2. Prüfungsteil

 Kolloquium mit Vortrag eines selbst einstudierten Werkes (ggf. zweier Werke), das vier Wochen vor dem Kolloquium dem Kandidaten mitgeteilt wird. Das Werk sollte möglichst

- einen nicht im Programm des 1. Prüfungsteiles vertretenen Stilbereich abdecken, dieser muss aber im Unterricht behandelt worden sein.
- zu 7. Die Anforderungen entsprechen den Anforderungen für die Diplomprüfung Kirchenmusik (A), Prüfungsfach Klavier, der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik (A) und (B) und Katholische Kirchenmusik (A) und (B) an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in der jeweils geltenden Fassung.
- zu 8. vorbereitete Aufgaben (Choralvorspiele und -harmonisation in unterschiedlichen Formen) und unvorbereitete Aufgaben (Intonation und Choralbegleitung, freie Improvisation)
- § 9. Prüfungsgesamtnote. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten mit entsprechender Gewichtung (siehe § 7).

IV. Schlussbestimmungen

- § 10. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- § 11. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 26. April 2004

Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 24. September 2004, Az. 41-437/553/1/32-1-, genehmigten Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches III hat am 16. Februar 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat am 26. April 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 5. Mai 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschnitte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage Ausbildungsziele und Anforderungscharakteristika an Absolventen

§ 1. Geltungsbereich. Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (APOHfM) und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, den Verlauf und das Ziel des Studiums an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.

- § 2. Studiendauer, Studienbeginn. (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.
- (2) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.
- § 3. Studienvoraussetzungen. ¹Die Anforderungen der Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in der jeweils geltenden Fassung. ²Grundsätzliche Voraussetzungen sind
- in der Regel die allgemeine Hochschulreife,
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).
- § 4. Ziel des Studiums. (1) Das Studium bereitet auf den Beruf Diplom-Musiker vor.
- (2) Es kann fakultativ die p\u00e4dagogische Erg\u00e4nzungsqualifikation mit dem Ziel der Lehrbef\u00e4higung im Fach Orgel erlangt werden.
- (3) In der Anlage werden die Ausbildungsziele und Anforderungscharakteristika für Absolventen des genannten Berufes aufgeführt.
- § 5. Studienabschnitte. (1) ¹Das Studium gliedert sich in Grundund Hauptstudium. ²Die Dauer des Grund- und des Hauptstudiums beträgt jeweils 4 Semester. ³Am Ende des Grundstudiums (1.–4. Semester) ist eine Diplom-Vorprüfung abzulegen.
- (2) Das Hauptstudium (5.–8. Semester) endet mit der Künstlerischen Diplomprüfung.
- § 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan. (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen nach folgender Gliederung

1. Grundstudium

Fachgebiet	Art der Lehr-	Semester	und Wock	Semester und Wochenstunden	2	Summe Art des	Art des
	veranstaltung					SANS	Abschlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Klavier **)	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Orgelimprovisation	Einzelunterricht	0,50	0,50	0,50	0,50	2,00	Testat
Musiktheorie	Vorlesung/ Gruppen- unterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Gehörbildung	Gruppen- unterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Chor	Gruppen- unterricht	2,00	2,00	2,00	2,00	8,00	Testat
Musikgeschichte	Vorlesung	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Formenlehre *)	Vorlesung	1,50	1	1	1	1,50	Testat
Geschichte der Orgel und Kirchenmusik	Vorlesung/ Seminar	1	1,50	1	1	1,50	Prüfung
Praktische Orgelkunde, Orgelpflege	Übung	1	1	0,75	0,75	1,50	Testat

Fortsetzung auf Seite 91

Fortsetzung von Seite 90 1. Grundstudium

i. Orangocaanan	Art des	Abschlusses		Testat	Testat	Testat	1,50 Testat	Testat
	Summe Art des	SANS		3,00	1,50	3,00	1,50	1,50
			4	1,50	1	1,50	1	
	enstunder		3	1,50	1	1,50	1	
	und Woch		2	1	1,50	1	1	chtfächer
	Semester und Wochenstunden		1	1	1	1	1,50	Wahlpflichtfächer
	Art der Lehr-	veranstaltung		Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht
	Fachgebiet			Liturgik/Hymnologie	Instrumentenkunde/ Akustik *)	Musikpädagogik *)	Musikermedizin *)	Sudium Generale *)

Fach Klavier in Grund- und Hauptstudium entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo, an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar in der jeweils geltenden Fassung. Falls ein Zweitstudium mit dem Künstlerischen Hauptfach Cembalo absolviert wird, entfällt das Semester nach eigener Wahl. **₹**

2. Hauptstudium Künstlerisches Diplom

		i					
Fachgebiet	Art der Lehr-	Semester	und Woch	Semester und Wochenstunden	~	Summe Art des	Art des
	veranstaltung					SMS	Abschlusses
		5	9	_	8		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Klavier	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Orgelimprovisation	Einzelunterricht	0,50	0,50	0,50	0,50	2,00	Prüfung
Musiktheorie	Gruppen- unterricht	2,00	1,00	1,00	1	4,00	Prüfung
Gehörbildung	Gruppen- unterricht	1,00	1,00	1	1	2,00	Prüfung
Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	Vorlesung	3,00	1,50	1,50	1	6,00	Prüfung
Musikpädagogik °)	Vorlesung	1,50	1,50	1	1	3,00	Prüfung
Fachdidaktik °)	Seminar/Übung	1,50	1,50	1	1	3,00	Prüfung
Betreuung der Unterrichts- praxis °)	Übung	1,50 pro	1,50 pro Monat °°)	(6		0,75	Prüfung

Fortsetzung auf Seite 93

Fortsetzung von Seite 92 2. Hauptstudium Künstlerisches Diplom

							ı
Fachgebiet	Art der Lehr-	Semester und Wochenstunden	d Wochen	stunden		Summe Art des	Art des
	veranstaltung					SMS	Abschlusses
		5	9	_	8		
Studium Generale	Vorlesung/	Wahlpflichtfächer, Semester nach	fächer, S	emester n	ach	3,00	3,00 Testat
	Seminar/	eigener Wahl	Į.				
	Gruppen-						
	unterricht						

Fakultativ, notwendig zum Erwerb einer Lehrbefähigung. Auf der Grundlage eigener nachgewiesener Unterrichtstätigkeit im Umfang von mindestens 45 Minuten pro Woche über 2 Semester.

- (2) Über Abweichungen im Sinne der Förderung hochbegabter Studierender entscheidet der Studienausschuss des Senats auf Antrag des Fachbereichsrates.
- § 7. Gleichstellungsklausel. Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- § 8. In-Kraft-Treten. Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 26. April 2004